



# BEWERTUNG DES KOALITIONSVERTRAGES ZWISCHEN CDU, CSU UND SPD

## AUS KOMMUNALER SICHT

**Aus Sicht der Städte und Gemeinden sind die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD trotz der Kritik an Einzelpunkten insgesamt zu begrüßen. Viele Positionen und Forderungen des StGB NRW und des DStGB finden sich im Koalitionsvertrag wieder. An einigen Stellen jedoch sollte bei der Ausgestaltung der vereinbarten Ziele mehr Rücksicht auf die Interessen der Städte und Gemeinden genommen werden. Ein Fragezeichen steht hinter dem Finanzrahmen. Insbesondere bei den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben sind Korrekturen zu den finanziellen Auswirkungen notwendig.**

### DIE ROLLE DER KOMMUNEN & GLEICHWERTIGE LEBENSVERHÄLTNISSE

(insb. Zeilen 5500 ff.)

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass CDU/CSU und SPD die Unterstützung der Kommunen aus der letzten Legislaturperiode fortsetzen wollen. Es soll der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ umgesetzt werden (Zeilen 5503 ff.). Dies soll auch im Verhältnis zwischen Bund und Kommunen gelten. Der Bund will hiermit die Konnexitätspflicht gegenüber den Kommunen anerkennen. Konkret wird festgehalten, dass zusätzliche finanzielle Belastungen, wie z.B. durch die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, nicht von den Kommunen zu tragen sind.

Positiv ist der Ansatz, dass bestehende Bundesprogramme dahingehend ausgeweitet werden sollen, die gemeindeübergreifende Kooperation, also die interkommunale Zusammenarbeit, zu stärken.

Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement für alle Generationen soll durch konkrete Maßnahmen, z. B. eine Ehrenamtsstiftung, Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht und Ausweitung der Freiwilligendienste, gefördert werden (Zeilen 5556 ff.). Die angestrebten Maßnahmen sind aus Sicht der Kommunen, für die das Ehrenamt eine unverlässliche Säule darstellt, explizit zu begrüßen.

Der Koalitionsvertrag bekennt sich ausdrücklich zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Hierzu sollen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden. Unter anderem sollen die Unterstützungsmaßnahmen ressortübergreifend gebündelt werden. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll fortgeführt und ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen entwickelt werden, das je nach Bedarf Stadt und Land gerecht wird (Zeilen 2721 ff.). Dies entspricht der DStGB-Forderung, dass eine Förderung nicht mehr nach Himmelsrichtungen, sondern am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet wird. Aus Sicht des DStGB ist zu begrüßen, dass die bessere verkehrliche Anbindung ländlicher Räume sowie die Bekämpfung von Strukturschwäche zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse explizit adressiert werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll auf die Bekämpfung von Strukturschwäche in ganz Deutschland fokussieren und noch breiter als bis-

her angewandt werden. Sie nimmt dabei die Stadt-Land-Beziehungen in den Blick und soll mit weiteren Programmen koordiniert bundesweit angewandt werden. Darin kann ein Hinweis auf die Abgrenzung zur Aufgabe der ländlichen Entwicklung gesehen werden. Eine handhabbare Abgrenzung ist nötig und begrüßenswert.

Neu ist die ganzheitliche Sicht, dass bei der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die gegenseitigen Wechselbeziehungen von Stadt und Land zu berücksichtigen sind. Positiv bewerten wir, dass die einzusetzende Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet werden und frühzeitig in der Legislaturperiode zu konkreten Vorschlägen kommen soll (Zeilen 5492 ff.).

## **MIGRATION UND INTEGRATION**

(Zeilen 4780 – 5077)

Die Zuwanderungszahlen (inklusive Grundrecht auf Asyl, Kriegsflüchtlinge, subsidiärer Schutz und Familiennachzüge) sollen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit des Staates und der Gesellschaft auf jährlich 180.000 bis 220.000 begrenzt werden (Zeilen 4804 ff.). Bemerkenswert ist, dass eine maximale Zuwanderungszahl von 220.000 festgelegt wird, die mit dem Rückblick auf die letzten 20 Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den steuerbaren Teil der Zuwanderung als gegeben vorausgesetzt wird. Gleichzeitig soll das Grundrecht auf Asyl nicht angetastet werden. Es wird in der Praxis entscheidend darauf ankommen, ob die verabredeten Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung und zum Schutz der EU-Außengrenzen auch tatsächlich tragen. Zu begrüßen ist, dass die Anstrengungen fortgesetzt werden sollen, die Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft zu steuern und zu begrenzen. Wichtig ist aus kommunaler Sicht das Anerkenntnis, dass die Integrationsfähigkeit der Städte und Gemeinden nicht überfordert werden darf (Zeile 4791 ff.). Insbesondere die Versorgung mit Kita-Plätzen, Schulen und Wohnungen stellt die Städte und Gemeinden gerade in Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Insofern ist die Aussage zu begrüßen, dass sich eine Situation wie 2015 nicht wiederholen darf.

An der Aussetzung des Familiennachzugs von subsidiär Schutzberechtigten wird grundsätzlich festgehalten. Die Zahl von 1000 Menschen pro Monat zuzüglicher der Härtefallregelung, bei denen der Nachzug ermöglicht werden soll, erscheint verkraftbar (Zeilen 4868 ff.). Aus kommunaler Sicht ist die Einigung über den Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter ein tragbarer Kompromiss. Die Übergangsregelung verschafft den Städten und Gemeinden die dringend notwendige Zeit, um sich auf die Integration der Menschen mit Bleibeperspektive konzentrieren zu können. Fiele die Begrenzung des Familiennachzugs komplett weg, würde die Aufnahmekapazität der Städte und Gemeinden durch das Ausmaß der Zuwanderung erneut überschritten und es würde eine weitere Überforderung der Städte und Gemeinden drohen.

Die Beschleunigung der Verfahren und Zusammenführung der Verfahrenszuständigen in sog. ANKER-Einrichtungen sind richtig (Zeilen 4994 ff.). Asylverfahren müssen schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden können. Abgelehnte Asylbewerber, Asylbewerber mit unklarer Identität und mit unklarer Bleibeperspektive dürfen nicht auf die Kommunen verteilt werden, sondern müssen in zentralen Einrichtungen verbleiben. Dies entspricht der Beschlusslage des Präsidiums des StGB NRW.

Zur Identitätsfeststellung soll bei unbegleiteten Minderjährigen zukünftig auch das Alter gehören, bevor deren Inobhutnahme durch die Jugendämter erfolgt. Ein bundeseinheitliches Verfahren zur Feststellung des Alters entspricht einer Forderung des DStGB. Zudem soll der gerichtliche Rechtsschutz in Asylstreitigkeiten vereinfacht und beschleunigt werden. Aus kommunaler Sicht müssen die Bestrebungen intensiviert werden, vollziehbar Ausreisepflichtige konsequent zurückzuführen, bestehende Abschiebehindernisse zu beseitigen und entsprechende Rücknahmeabkommen mit den Herkunftsländern abzuschließen. Längst überfällig und ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die sogenannten Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden sollen (Zeilen 5063 ff.).

Zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwilligem Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit vorzusehen, ist zu begrüßen (Zeilen 4928). Dies gilt auch für den Hinweis, dass die Zuständigkeiten für die Integration effizienter gestaltet werden sollen. In der konkreten Umsetzung wird es darum gehen, zum einen die Umsetzung der Maßnahmen zu dezentralisieren und zum anderen ausreichend Finanzmittel für Sprachkurse und arbeitsmarktnahe Integrationskurse zu bekommen und diese zu verbinden.

Eine erfolgreiche Integration derjenigen Geflüchteten mit Bleibeperspektive setzt voraus, dass Kommunen bei der Herkulesaufgabe der Integration der Flüchtlinge auskömmlich finanziell unterstützt werden. Die für die Jahre bis 2021 vorgesehenen 8 Milliarden Euro (Zeile 4949 ff.) sind ein wichtiger Schritt. Entscheidend ist, dass das Geld, insbesondere die Integrationspauschale, unmittelbar an die Kommunen weitergereicht wird, damit diese das Geld bedarfspezifisch und flexibel einsetzen können. Die Integration findet in den Städten und Gemeinden statt. Gelingt die Integration nicht, wird der Reparaturbetrieb in der Zukunft deutlich die kommunalen Haushalte belasten. Wir werden gegenüber dem Land NRW einfordern, die jetzt in dem Koalitionsvertrag zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel ab dem Jahr 2018 an die Städte und Gemeinden weiterzugeben. Ziel muss eine zeitlich unbegrenzte, dauerhafte und für die Kommunen auskömmliche Finanzierungsregelung sein. Ob die Fortschreibung der 8 Milliarden Euro in den Jahren bis 2021 ausreichend ist, muss bezweifelt werden. Hier muss dringend nachgebessert werden. So müssen die Kosten für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, von Bund oder Land getragen werden. Mit der zunehmenden Zahl von Geflüchteten im SGB II steigen die Kosten der Unterkunft, so dass ebenso entsprechende Anpassungen notwendig sind wie beim Umfang der Integrationspauschale.

Zu begrüßen sind grundsätzlich Überlegungen, die Fachkräftezuwanderung über ein „Einwanderungsgesetz“ zielgenau zu steuern (Zeilen 4893 ff.). Die Begrenzung und Steuerung des Flüchtlingszuzugs darf nicht mit der Erwerbsmigration vermengt werden. Ein Einwanderungsgesetz sollte die bestehenden Zuwanderungsregelungen sinnvoll strukturieren und transparenter gestalten. Wir brauchen kein Zuwanderungsgesetz, das zu neuer Bürokratie führt und Zuwanderung verkompliziert.

## **DIGITALISIERUNG** (Zeilen 1602-2233)

Dass die neue Koalition die Förderung des Breitbandausbaus voranbringen will und bis zum Jahr 2025 flächendeckend sehr leistungsstarke Kommunikationsinfrastruktur schaffen möchte, sowie die dafür vorgesehene Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 10 bis 12 Milliarden Euro im Rahmen eines Gigabitinvestitionsfonds, werden vom DStGB und StGB NRW in der Sache grundsätzlich begrüßt.

Breitband ist das Fundament der Digitalisierung und kann dazu beitragen, auch die ländlichen Regionen als Wirtschaftsstandort zu stärken. Zu begrüßen ist, dass vor allem die bisher unterversorgten Regionen gefördert und die dortigen Infrastrukturen vorrangig ausgebaut werden sollen. Daher wird es bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien darauf ankommen, zwar Infrastrukturen auf Glasfaserbasis festzulegen, aber eine Förderung bis ins Haus (FTTH) nicht verbindlich festzuschreiben. Dies würde den Fokus des Ausbaus unweigerlich in die ohnehin bereits vergleichsweise gut versorgten Ballungsräume verlagern.

Mit großer Skepsis nimmt der StGB NRW zur Kenntnis, dass das Ziel eines flächendeckenden Zugangs zum schnellen Internet für alle Bürgerinnen und Bürger als rechtlicher Anspruch abgesichert werden soll. Dies kann dazu führen, dass falsche Anreize gesetzt werden und der marktgetriebene Ausbau gehemmt wird.

Die geplante Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk-Initiativen kann zu einem Ausbau eines flächendeckenden offenen WLAN-Netzes beitragen.

Die Ankündigung, die Förderverfahren so zu gestalten, dass unterversorgte Gebiete in ländlichen Regionen systematisch ausgebaut werden, ist zu unterstützen. Aus Sicht des StGB NRW ist es aber dringend erforderlich, das Bundesförderprogramm zu vereinfachen und praxistauglicher zu gestalten, da die bürokratischen Hürden einem zügigen Ausbau in der Vergangenheit häufig entgegenstanden. Hierbei ist auch auf eine Kompatibilität mit den Landesförderprogrammen zu achten.

Es entspricht außerdem einer seit langem erhobenen Forderung des StGB NRW, die Aufgreifschwelle zu erhöhen. Durch die derzeit zu niedrig angesetzte Aufgreifschwelle, fallen viele Gebiete aus einer Förderung heraus, obwohl sie noch nicht einmal über einen Breitbandanschluss von 50 Mbit/s verfügen.

### **Sicheres Leben in Deutschland – auch Online** (Zeilen 1961 ff.)

Wir begrüßen, dass ein Pakt Cybersicherheit geschlossen werden soll und der Bereich IT-Sicherheit in einem Sicherheitsgesetz fortgeschrieben werden soll. Nur bei der entsprechenden Sicherheit kann gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürger die digitalen Leistungen, die die Verwaltung in Zukunft anbieten wird, auch annehmen.

### **Digitale Verwaltung** (Zeilen 2004 ff.)

Zudem soll die Digitalisierung der Verwaltung in dieser Legislaturperiode vorangetrieben werden. Das Ziel, den digitalen Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen zur Regel zu machen („Digital First“), wird vom StGB NRW begrüßt. Positiv zu bewerten ist auch die Errichtung einer E-Government-Agentur, die gemeinsam schneller als bisher für alle föderalen Ebenen Standards sowie Pilotlösungen entwickelt. Eine solche Beratungsagentur ist auch auf Landesebene dringend erforderlich, um allen Städten und Gemeinden unabhängig von ihrer eigenen wirtschaftlichen Situation die Chancen der Digitalisierung zu erschließen.

Der Hinweis auf ein zentrales, einheitliches, digitales Portal für Bürger und Unternehmen bleibt interpretationsbedürftig. Sinnvoll kann ein Portalverbund von Bund, Ländern und Kommunen mit einer umfassenden Standardisierung bei bestehenden unterschiedlichen Fachverfahren (Interoperabilität) sein. Wichtig dabei ist, dass die bestehenden unterschiedlichen Portale und Fachverfahren weiter Verwendung finden können. Ein zentrales, einheitliches digitales Bundesportal darf kein Selbstzweck sein, sondern muss den Bürgerinnen und Bürgern einen echten Mehrwert bieten.

Allerdings ist es aus Sicht des StGB NRW fraglich, ob tatsächlich weitere „Smarte Modellregionen“ zu benennen sind. Vielmehr sind die Kommunen bei ihrem Weg zur digitalen Verwaltung flächendeckend besser zu unterstützen. Bei der Festlegung von Modellregionen wird oftmals nicht bedacht, dass auch ein Wissenstransfer aus den Modellregionen in die umliegenden Kommunen zwingend sichergestellt werden muss. Nur dann können die Kommunen in der Breite (auch im ländlichen Raum) von Modellregionen lernen und profitieren. In NRW hat die Landesregierung im Übrigen erst kürzlich fünf Modellkommunen bzw. -regionen benannt (Zeilen 2122 ff.)

### **Digitale Mobilitätsangebote** (Zeilen 456 ff.)

Zu begrüßen sind grundsätzlich auch die Bestrebungen, digitale Angebote im Bereich der Mobilität zu verankern. Durch eine stärkere digitale Vernetzung der Mobilitätsangebote (z. B. Auto, ÖPNV, E-Bikes, Car- und Ride Sharing, Ruftaxen) können Fahrten verkehrsträgerübergreifend geplant, gebucht und bezahlt werden.

Auch die Absicht, Ruf- und Bürgerbusse zu stärken, entspricht einer Forderung des StGB NRW. Flexible Bedienformen können vor allem im ländlichen Raum eine Alternative zum starren Liniensystem darstellen und in nachfrageschwachen Zeiten ein ÖPNV-Angebot aufrechterhalten. Hierzu ist es unabdingbar, das Personenbeförderungsgesetz zu modernisieren.

## **ARBEITSMARKT & ARBEITSRECHT**

(Zeilen 2234–2452)

Es ist zu begrüßen, dass ein besonderes Augenmerk auf die Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gelegt werden soll. Konkret soll ein neues Regelinstrument im SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ geschaffen und den Ländern der Aktiv-Passiv-Transfer ermöglicht werden. In Anbetracht des nach wie vor hohen Anteils von Leistungsberechtigten im SGB II, die keine unmittelbare Aussicht auf ungeforderte Beschäftigung haben und häufig sehr lange Zeit im Leistungsbezug sind, ist ein sogenannter „sozialer Arbeitsmarkt“ mit öffentlich geförderter Beschäftigung unerlässlich.

Ob die Aufstockung des Eingliederungstitels im SGB II um eine Milliarde Euro jährlich (Beteiligung von bis zu 150.000 Menschen; Aufstockung Eingliederungstitel um 4 Milliarden Euro 2018–2021) ausreichend ist, bleibt abzuwarten. Dies wäre notwendig, um den Eingliederungstitel für einen größeren Teil von Leistungsbeziehern individuell nutzen zu können. Insgesamt ist das Eingliederungsbudget unterfinanziert. Es findet sich auch kein Hinweis auf die Aufstockung des Verwaltungsbudgets. Dies ist aber zwingend notwendig, um bei Langzeitarbeitslosen das erforderliche persönliche Coaching zu intensivieren.

## **FAMILIE, FRAUEN & KINDER**

(Zeilen 684–1119)

Zu begrüßen ist die in dem Koalitionsvertrag formulierte Absicht, dass Ländern und Kommunen beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung stehen sollen (Zeile 735 ff.). Für das Jahr 2019 sollen bundesweit aber lediglich 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, sodass der nach dem Königsteiner Schlüssel für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehende Betrag eher gering ausfallen wird. Da der Koalitionsvertrag nähere Einzelheiten zur Umsetzung nicht enthält, wird sich die Geschäftsstelle insbesondere dafür einsetzen, dass das Land die Mittel vollständig und zusätzlich den Tageseinrichtungen zur Verfügung stellt, wobei aus kommunaler Sicht der Ausbau des Angebots von Kindertageseinrichtungen vorrangig wäre.

Zu begrüßen ist auch, dass bundeseitig geprüft werden soll, wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden können (Zeilen 709 ff.). Beim Unterhaltsvorschuss muss aus kommunaler Sicht die Schnittstelle zum SGB II beseitigt werden, indem generell eine Zuständigkeit im SGB II für den Unterhaltsvorschuss statuiert wird. Dies sieht der Koalitionsvertrag allerdings nicht vor. Kritisch gesehen werden auch die Überlegungen, wonach im Rahmen des Unterhaltsvorschlusses eine vorläufige Übernahme der Kosten bei gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert werden kann (Zeilen 1045 ff.). Das Verfahren würde hierdurch komplizierter. Unklar ist im Übrigen, wer die hierdurch entstehenden Mehrausgaben trägt. Die Geschäftsstelle erwartet, dass der Bund die zusätzlichen Kosten übernimmt.

## **Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

(Zeilen 954 ff.)

Es ist zu begrüßen, dass die Wirksamkeit des Gesetzes für mehr Frauen in Führungspositionen weiter verbessert werden soll und auch eine Erweiterung des Geltungsbereichs für Unternehmen mit wesentlicher Bundesbeteiligung geprüft wird. Ebenso ist aus gleichstellungspoliti-

scher Sicht zu begrüßen, im Bundesgleichstellungsgesetz die Zielsetzung zu verankern, dass im Öffentlichen Dienst im Jahr 2025 eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen erreicht werden soll.

Zu Recht weist der Koalitionsvertrag darauf hin, dass auch 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts Frauen in politischen Ämtern weiterhin unterrepräsentiert sind. Dementsprechend begrüßt der Städte- und Gemeindebund NRW, dass sich der Koalitionsvertrag für das Ziel ausspricht, die Beteiligung von Frauen in den Parlamenten zu steigern. Ebenso wird begrüßt, dass sich eine Bundesstiftung mit dem Thema in wissenschaftlicher Hinsicht intensiv auseinandersetzen soll (Zeilen 990 ff.)

### **Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern** (Zeilen 1031 ff.)

Der StGB NRW begrüßt ausdrücklich, dass der Bund ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen und Kinder auflegen will und die bestehenden Hilfestrukturen verbessern will. Dabei ist insbesondere ein gesicherter Zugang zu Frauenhäusern notwendig. Dies hat der StGB NRW bereits mit Präsidiumsbeschluss aus April 2017 untermauert, einen bedarfsgerechten Ausbau sowie eine adäquate finanzielle Absicherung von Frauenhäusern sicherzustellen. Daher wird der geplante Runde Tisch zum Thema Frauenhäuser mit Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird der Ausbau des bundesweiten Hilfstelefon für von Gewalt betroffene Frauen unterstützt. Dabei ist es auch aus unserer Sicht sinnvoll, dieses Hilfsangebot besser zu bewerben und so bekannter zu machen.

## **BILDUNG & FORSCHUNG** (Zeilen 1120–2233, 5762–6466, 7762–8254)

### **Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung** (Zeilen 1120-2233)

Der StGB NRW begrüßt das grundlegende Bekenntnis der Bundesparteien von CDU/CSU und SPD zu der herausragenden Bedeutung von Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Zukunft Deutschlands. Zwischen der Ausstattung der Wissenschafts- und Forschungslandschaft einerseits und der Bildungslandschaft andererseits besteht allerdings schon heute eine erhebliche quantitative und qualitative Diskrepanz. In der Gesamtbetrachtung sind Wissenschaft und Forschung gerade auch in NRW wesentlich besser ausgestattet als die Bildung im Schulbereich. Derweil kommt der Schulbildung für die Lebensverhältnisse vor Ort herausragende Bedeutung zu. Der StGB NRW legt als Verband der kreisangehörigen Kommunen in NRW besonderen Wert darauf, dass auch die Bundespolitik diese spezifische Bedeutung der Bildung insbesondere im Schulbereich anerkennt und ihr die angemessene Aufmerksamkeit zuteil werden lässt.

### **Errichtung eines Nationalen Bildungsrates** (Zeilen 1130-1139)

Bildung ist nicht mehr eine innerdeutsche, sondern mindestens eine europäische Angelegenheit. Wenn die Schüler von heute schon morgen Universitäten überall in Europa besuchen werden und die Universitätsabsolventen von heute schon morgen ihre Arbeitskraft dem gemeinsamen Binnenmarkt zur Verfügung stellen werden, müssen die Schulen die hierfür erforderlichen Kompetenzen vermitteln. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Kompetenz der Länder (Art. 30 GG) verbleibenden Schulsysteme im internationalen Kontext ist daher eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 91b Abs. 2 GG) erlauben eine diesbezügliche Zusammenarbeit des Bundes und der Länder schon jetzt.

Dementsprechend hält es der StGB NRW für gut und richtig, dass der Koalitionsvertragsentwurf die Einrichtung eines nationalen Bildungsrates vorsieht. Seine Aufgabe sollte primär da-

rin bestehen, Vorschläge für die nachhaltige und flächendeckende Verbesserung der Qualität der Schulbildung nach europäischen und internationalen Maßstäben auszuarbeiten. Orientierungspunkt sollten dabei diejenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein, die nach den Vergleichstests die besten Ergebnisse in den Kernfächern – Muttersprache, zwei Fremdsprachen und Mathematik – erzielt haben. Nach dem Verständnis des StGB NRW bestünde das Ziel der Arbeit des nationalen Bildungsrates darin, eine Gesamtstrategie zu entwickeln, mit der die Schulbildung in Deutschland einen Spitzenplatz in Europa erreichen kann. Die Umsetzung würde aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Angelegenheit der in der Kultusministerkonferenz organisierten Länder bleiben.

### **Investitionsoffensive für Schulen**

(Zeilen 1141-1147)

Der Koalitionsvertragsentwurf sieht eine sogenannte „Investitionsoffensive für Schulen“ vor. Der Bund soll sich künftig an „Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen“ stärker als bislang beteiligen; allerdings soll die Kultushoheit Kompetenz der Länder bleiben.

Der StGB NRW fordert seit langem die Stärkung der kommunalen Bildungsinfrastruktur und begrüßt grundsätzlich jede entsprechende Maßnahme, auch wenn sie durch den Bund veranlasst wird. Die kreisangehörigen Kommunen in NRW würden es deshalb gerne sehen, wenn der Bund den Ländern – gegebenenfalls zweckgebunden – Mittel zur Stärkung der Schulinfrastruktur zur Verfügung stellen würde, die jene an die Kommunen weiterzureichen hätten. Veränderungen des Status quo in diesem Bereich, die auf die Ausweitung der Einflussmöglichkeiten des Bundes (oder des Landes) und damit auf eine Beschneidung der Selbstverwaltungshoheit seiner Mitgliedskommunen abzielen, lehnt der StGB NRW ab. Soweit bei reinen Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Art. 104c GG) das Entfallen des Kriteriums „finanzschwach“ in Rede steht, wird auf die Bewertung für den Bereich „Finanzen“ verwiesen.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter**

(Zeilen 753-762, 1149-1163)

Anzuerkennen ist, dass die Verhandlungspartner gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen wollen, dass der mögliche Rechtsanspruch mit einer langen Übergangszeit im Jahr 2025 erfüllt werden kann. Der Bund will 2 Milliarden Euro für Investitionen in Ganztagsschul- und Betreuungsangebote zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sollen die konkreten rechtlichen, finanziellen und zeitlichen Umsetzungsschritte in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festgelegt werden. Dabei will der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird. Damit werden zumindest in dieser Hinsicht die Forderungen des DStGB und des StGB NRW aufgegriffen.

Im Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ steht dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu (Art. 70 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Der Bundesgesetzgeber hat hiervon Gebrauch gemacht, indem er eine objektive Verpflichtung der Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe – in NRW regelmäßig die Kommunen – zur Vorhaltung von Ganztagsbetreuungsmöglichkeiten für Kinder im schulpflichtigen Alter geschaffen hat (§ 24 Abs. 4 S. 1 SGB VIII). Allerdings besteht insoweit bislang kein subjektives Recht in Gestalt eines klagefähigen Anspruchs.

Der StGB NRW spricht sich gegen die Schaffung eines solchen Rechtsanspruchs aus. Der Deckungsgrad für Ganztagsplätze liegt im Primarbereich in NRW nach den zuletzt veröffentlichten amtlichen Schuldaten aus dem Schuljahr 2015/2016 bei rund 44 Prozent; dies entspricht etwa 275.000 Ganztagsplätzen. Die Bertelsmann Stiftung (Studie vom 17.10.2017) prognostiziert derweil die Erforderlichkeit eines Deckungsgrades von 80 Prozent bis zum Jahr 2025 – bei steigenden Schülerzahlen. Demnach müsste allein in NRW die Zahl der Ganztagsplätze ver-

doppelt werden. Erfahrungsgemäß wird die Nachfrage bei den Eltern noch größer, wenn der Gesetzgeber einen Rechtsanspruch schafft.

Das dem Träger der Betreuungseinrichtung zur Verfügung stehende Gesamtbudget beträgt pro Kind und Schuljahr derzeit rund 2.000 Euro (Bildungsbericht Ganztagschule NRW 2016, S. 19). Auf NRW kämen folglich neben den Investitionskosten laufende Mehrkosten in Höhe von ca. 550 Millionen Euro pro Jahr zu. Wenn man dann die von den Trägern angestoßene Debatte zu Qualitätsstandards im offenen Ganztage hinzunimmt, kann es schnell noch teurer werden.

Mit dem Koalitionsvertragsentwurf ist versucht worden, diese berechtigten Sorgen der kommunalen Seite Rechnung zu tragen. Um die Erfüllung des Rechtsanspruchs bis 2025 zu verwirklichen, sollen konkrete rechtliche, finanzielle und zeitliche Umsetzungsschritte in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festgelegt werden. In diesem Rahmen soll der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.

Den StGB NRW hält an dieser Stelle Zweifel für angebracht. Schon in anderen Zusammenhängen – zum Beispiel bei der Förderung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets – hat sich der Bund seiner Finanzierungsverantwortung entzogen. Ohne ein auch rechtlich verbindliches Konnexitätsgebot verbleibt das Risiko in diesen Fällen letztlich bei den Kommunen, die Gefahr laufen, ohne Gegenfinanzierung auf den Mehrkosten sitzen zu bleiben.

Selbst bei Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Ressourcen wären noch viele Probleme zu lösen. So müsste beispielsweise sichergestellt werden, dass nicht gerade diejenigen Kommunen bei der Weiterleitung von Bundesmitteln benachteiligt werden, die sich in der Vergangenheit aus eigener Kraft besonders für den Ausbau der Angebote engagiert haben. Zudem fehlt bereits heute qualifiziertes Personal; durch den quantitativen Ausbau wird sich dieser Mangel verschärfen.

Fazit: Auch wenn die Koalition den Zeitpunkt für die Erfüllung des Rechtsanspruchs in die nächste Legislaturperiode verschoben hat (2025), so ist keineswegs gewährleistet, dass die Probleme bis dahin gelöst werden können. Der schwarze Peter für die Einlösung des Betreuungsversprechens liegt ganz offensichtlich bei den Kommunen. Wenn aber man nicht nur eine Betreuung sicherstellen will, sondern auch Bildungsaspekte berücksichtigt dann liegt die richtige Lösung eher darin, echte Ganztagschulen auch im Primarbereich zuzulassen.

### **Aufbau digitaler Schulinfrastruktur** (Zeilen 61-64, 1165-1187, 1715-1735)

Der StGB NRW begrüßt den im Koalitionsvertragsentwurf angekündigten Ausbau der digitalen Schulinfrastruktur auf der Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung. Positiv hervorzuheben ist insbesondere der Plan, bis zum Ende der Legislaturperiode alle Schulen an das Glasfasernetz anzubinden. Allerdings verhält es sich so, dass der mit Bundesmitteln in Höhe von fünf Milliarden Euro versehene „Digitalpakt Schule“ unter der Bezeichnung „Digitalpakt#D“ („Wanka-Milliarden“) bereits für die vergangene Legislaturperiode zugesagt war. Diese Bezeichnung findet sich auch noch im Koalitionsvertrag (Zeile 1723), was missverständlich ist. Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel heben die kreisangehörigen Kommunen in NRW die Erwartung, dass ein leicht handhabbares Verfahren nach dem Vorbild des NRW-Landesprogramms „Gute Schule 2020“ installiert wird. Im Übrigen können Investitionen in die digitale Schulinfrastruktur nur dann nachhaltig wirken, wenn das Schulsystem dazu in der Lage ist, die erforderlichen Grundlagenkenntnisse in einem personell und sachlich angemessenen Lernumfeld zu vermitteln. Hierzu bedarf es massiver weiterer Unterstützung der kommunalen Schulträger bei der Bereitstellung auch der analogen Schulinfrastruktur sowie des nichtlehrenden Personals.

## **Schülerbeförderung und Schulverpflegung** (Zeilen 720-728, 2310-2318, 4187-4191)

Der Koalitionsvertragsentwurf enthält Vorschläge zum Umgang mit der Schülerbeförderung und der Schulverpflegung: Die Eigenanteile zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in den Schulen und für die Schülerbeförderung sollen entfallen (Zeile 725 f.). Der Bund soll die Länder zudem dabei unterstützen, die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) als Mindeststandards flächendeckend in Schulen, Kitas und in der Gemeinschaftsverpflegung einzuführen. Dies soll über die stärkere Unterstützung der Schulvernetzungsstellen und den Ausbau des „Nationalen Qualitätszentrums für Ernährung in Kita und Schule“ (NQZ) erfolgen. Der StGB NRW weist darauf hin, dass die Regelungskompetenz des Bundes in diesen Bereichen mindestens zweifelhaft erscheint. Jedenfalls lehnen die kreisangehörigen Kommunen insoweit jede Veränderung ab, die zu einer zusätzlichen Belastung ihrer Haushalte führen würde. Sofern der Bund entsprechende Regelungen treffen sollte, müsste sichergestellt sein, dass dauerhaft eine unmittelbare und vollständige Gegenfinanzierung erfolgt.

## **Berufliche Bildung und Weiterbildung** (Zeilen 1216-1332)

Der StGB NRW begrüßt die im Koalitionsvertragsentwurf beschriebene Stärkung der beruflichen Bildung und der Weiterbildung durch folgende Maßnahmen:

- Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) mit dem Ziel der Etablierung einer Mindestausbildungsvergütung insbesondere in Sozial- und Pflegeberufen,
- Ausbau der Angebote zur Berufsorientierung in den Schulen der Sekundarstufen und der Jugendberufsagenturen,
- Erleichterung der Vorbereitung auf Fortbildungsabschlüsse durch Verbesserung beim Unterhaltszuschuss, dem Erfolgsbonus und dem Maßnahmenzuschuss bei Inanspruchnahme des „Aufstiegs-BAföG“,
- Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel, allen jungen Menschen garantiert einen Ausbildungsplatz anbieten zu können,
- Stärkung der Teilzeitausbildung,
- Förderung der Entwicklung von attraktiven, niedrighschwelligem Lernangeboten zur digitalen Weiterbildung, vor allem im Bereich der Volkshochschulen und
- Einrichtung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags zur Stärkung der beruflichen Bildung zur Sicherung des Fachkräftebedarfs.

Die kreisangehörigen Kommunen in NRW legen Wert auf die Feststellung, dass die deutsche Volkswirtschaft nach wie vor durch den Mittelstand getragen wird: Die kleinen und mittelständischen Unternehmen in der Fläche erwirtschaften mehr als jeden zweiten Euro und stellen deutlich über die Hälfte aller Arbeitsplätze in Deutschland. Alle Maßnahmen betreffend die berufliche Ausbildung und die Weiterbildung sollten daher an den spezifischen Bedürfnissen des Mittelstands orientiert sein. Maßnahmen der Länder zur Berufs- und Studienorientierung, welche mit den relevanten Akteuren (Kommunen, Kammern, Wirtschaft) partnerschaftlich umgesetzt werden, sollten auch weiterhin durch den Bund gefördert und unterstützt werden.

## **Hochschulen, Wissenschaft, Forschung und Innovation** (Zeilen 1334-1600)

Der Koalitionsvertragsentwurf sieht vor, dass der Bund auf der Grundlage der geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 91b Abs. 2 GG) die Bereitstellung von Bundesmitteln für die Hochschulen dauerhaft verstetigen soll. Bis zum Jahr 2025 sollen mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Forschung und Entwicklung ausgegeben werden. Zudem soll das Ausbildungsförderungsgesetz des Bundes (BAföG) ausgebaut und das danach gewährte Leistungsniveau deutlich erhöht werden. Der StGB NRW begrüßt diese Vereinbarungen aus-

drücklich, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Wissenschaft nicht allein den großen Universitäten in den Ballungsräumen vorbehalten sein darf. Viele kleine und mittelgroße Universitäten sowie Fachhochschulen leisten in der Fläche hervorragende, oft anwendungsorientierte wissenschaftliche Arbeit, die einen maßgeblichen Standortfaktor darstellt. Die kreisangehörigen Kommunen in NRW legen daher großen Wert darauf, dass der Bund die im Koalitionsvertrag zugesagte Stärkung der regionalen Innovationsfunktion umsetzt. NRW als das einwohnerstärkste und zugleich am stärksten vom Strukturwandel betroffene Bundesland sollte dabei einen Mittelpunkt des Interesses bilden. Die namentlich den östlichen Bundesländern versprochene Unterstützung durch Anstrengungen in der Wissenschafts- und Innovationspolitik muss NRW mindestens in gleichem Umfang zukommen.

## **SPORT**

(Zeilen 2172-2176, 5545-5581, 6421-6466)

Der StGB NRW begrüßt zwar das im Koalitionsvertrag niedergelegte Bekenntnis zum Breitensport, nimmt aber gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Zusage der deutlichen Erhöhung der bereitgestellten Bundesmittel nur für den Leistungssport gilt. Für die „moderne und bedarfsgerechte Sportstätteninfrastruktur in Deutschland“ im Übrigen werden leider keine zusätzlichen Mittel zugesagt. Die kreisangehörigen Kommunen in NRW benötigen derweil auch insoweit Unterstützung, um über die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur den „wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag“ des Sports für „den Zusammenhalt in der Gesellschaft“ auch künftig sicherstellen zu können.

## **KUNST, KULTUR UND MEDIEN**

(Zeilen 7771-8254)

Der Koalitionsvertrag sieht eine Weiterentwicklung der Kunstförderung des Bundes durch Schaffung einer „Agenda für Kultur und Zukunft“ und weitere Strukturierung des kulturpolitischen Spitzengesprächs vor. Die durch den Bund geförderten Einrichtungen sollen in einen gesamtdeutschen Katalog aufgenommen werden. Zudem soll das Programm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland – Invest Ost“ zu einem gesamtdeutschen Programm erweitert werden. Die ländlichen Räume sollen durch die Programme „Kultur in den Regionen“ und „LandKULTUR“ sowie die Initiativen der Kulturstiftung des Bundes zur Stärkung der Kulturarbeit außerhalb der Metropolen besonders gefördert werden. Bibliotheken sollten auch im digitalen Zeitalter ihre zentralen Funktionen für Bildung und Kultur erfüllen und ihren Nutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit einen besseren Zugang zu E-Books ermöglichen können. Ein gesamtstaatliches Bündnis für kulturelle Bildung soll den Zugang zu Kunst, Kultur, Bildung und Medien erleichtern. Die pädagogische Vermittlungsarbeit bei den vom Bund geförderten Museen, Gedenkstätten und anderen Kultureinrichtungen soll personell und finanziell deutlich gestärkt werden. Der StGB NRW begreift diese Zusagen als Bekenntnis des Bundes zu seiner kultur- und medienpolitischen Verantwortung für ganz Deutschland und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bundesländern. Er verbindet seine Anerkennung mit der Aufforderung, die Vereinbarungen zeitnah mit Haushaltsansätzen zu hinterlegen.

## **GESUNDHEIT & PFLEGE**

(Zeilen 4429-4789)

Die flächendeckende Gesundheitsversorgung soll wohnortnah erhalten bleiben. So sollen die gut erreichbare ärztliche Versorgung, die wohnortnahe Geburtshilfe und wohnortnahe Apotheken gestärkt werden. Entsprechend einer Forderung des DStGB soll die Bedarfsplanung zur Verteilung der Arztsitze kleinräumiger, bedarfsgerechter und flexibler gestaltet werden (Zeilen 4546 ff.). In ländlichen oder strukturschwachen Gebieten sollen Zulassungssperren für die Neuniederlassung von Ärztinnen und Ärzten entfallen, um Unterversorgung zu vermeiden. Es sollen Vorschläge für eine bessere sektorenübergreifende Versorgung des stationären und

ambulanten Systems unter Berücksichtigung der telematischen Infrastruktur erarbeitet werden.

Zu begrüßen ist, dass die Digitalisierung des Gesundheitswesens einen besonderen Stellenwert erfährt: Die Telematikinfrastuktur soll weiter ausgebaut und eine elektronische Patientenakte für alle Versicherten in dieser Legislaturperiode eingeführt werden (Zeilen 4738 ff.). Die einschränkenden Regelungen zur Fernbehandlung werden zumindest auf den Prüfstand gestellt. Auch die pflegerische Versorgung soll mit den Möglichkeiten der Digitalisierung weiterentwickelt werden, sodass sowohl Pflegekräfte als auch pflegebedürftige Menschen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie neue technische Anwendungen besser nutzen können. Dazu gehört auch, die Pflege in die Telematikinfrastuktur einzubeziehen. Ziel ist zudem, Bürokratie in Diagnostik und Dokumentation abzubauen. Die Anwendung und Abrechenbarkeit telemedizinischer Leistungen soll ausgebaut werden.

Zu begrüßen ist, dass im Krankenhausbereich eine vollständige Refinanzierung von Tarifsteigerungen angekündigt wird. Stationäre Grundversorger sollen zukünftig insbesondere im ländlichen Raum im Verbund mit den Schwerpunktkrankenhäusern und örtlichen Pflegeanbietern ergänzende, niedrigschwellige Versorgungsangebote vorhalten (Zeilen 4632 ff.).

Die geplante „Konzertierte Aktion Pflege“ sowie Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen und der Personalausstattung in der Altenpflege und im Krankenhaus und die Streichung des Schulgeldes bei der Ausbildung in den Heilberufen sind zu begrüßen (Zeilen 441 ff.). Es wird hier auf die Ausgestaltung im Einzelnen ankommen, damit die Verbesserungen finanziell nicht von den Pflegebedürftigen oder der Sozialhilfe getragen werden müssen.

Die langjährigen Forderungen des DStGB nach einer substanziellen Rolle der Kommunen in der Pflege sowie nach einer Aufhebung der Diskriminierung von pflegebedürftigen Menschen in Behinderteneinrichtungen finden sich im Koalitionsvertrag nicht wieder. Kommunen sollen allerdings mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Ausrichtung der pflegerischen Versorgungsangebote vor Ort im Rahmen der Versorgungsverträge erhalten.

Die geplante Maßnahme, nach denen Kinder pflegebedürftiger Eltern künftig erst ab einem jährlichen Einkommen von 100.000 Euro zum Rückgriff für Pflegekosten heranzuziehen sind (Zeilen 500 f., 4498 f.), lehnt der DStGB ab. Die derzeitigen Regelungen sind praktikabel, vernünftig und sollten beibehalten werden. Eine entsprechende Neuregelung würde dazu führen, dass nur noch sehr wenige Kinder für ihre Eltern entstehen müssen. Der Bund darf sich hier nicht aus der Verantwortung zurückziehen und die finanziellen Folgen der wachsenden Empfängerzahl im Wesentlichen auf die Kommunen abwälzen.

## **SICHERHEIT & RECHTSSTAAT**

(Zeilen 5762–6136)

### **Pakt für Rechtsstaat**

(Zeilen 5764 ff.)

Insgesamt ist zu begrüßen, dass ein Pakt für den Rechtsstaat angestrebt wird. Dies entspricht unseren Forderungen. Die Polizeipräsenz in Bund und Ländern sowie Justiz soll weiter erhöht werden. Dies ist ein wichtiger und guter Ansatz und entspricht den kommunalen Forderungen. Nötig sind laut der Gewerkschaft der Polizei jedoch insgesamt 20.000 Polizistinnen und Polizisten zusätzlich bis 2021. Hier muss ggf. weiter nachgebessert und ambitioniertere Ziele formuliert werden. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass Ziele unabhängig von Zuständigkeiten des Grundgesetzes formuliert werden. Sowohl für die Sicherheitsbehörden der Länder sowie die Justizbehörden der Länder ist grundsätzlich nicht der Bund zuständig. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Steigerung der Stellenzahl in der Praxis realisiert werden soll.

## **Digitales/ Cybersicherheit**

(Zeilen 5885 ff.)

Zu begrüßen ist der Fokus auf die Datensicherheit bei der Digitalisierungsstrategie. Wir fordern seit langem die bessere Zusammenarbeit bei dem Ausbau der Datensicherheit-Infrastruktur. Insbesondere der Schutz der kritischen Infrastruktur muss hier in den Blick genommen werden. Das oben Gesagte zu den Zuständigkeitsfragen gilt für die Aussagen zu der Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes ebenso. Die Gesetzgebungskompetenz für die Polizeigesetze liegt bei den Ländern. Die Angleichung der Polizeigesetze mit den darin enthaltenen Befugnissen ist aber sicherlich zunächst einmal ein verfolgenswertes Ziel.

## **Videoüberwachung**

(Zeilen 5961 ff.)

Der StGB begrüßt die geplante maßvolle Weiterentwicklung der Videoüberwachung. Sinnvoll ist, dass die Bundesregierung vor der Einführung neuer Möglichkeiten zunächst die Erfahrungen aus den Modellprojekten abwarten und auswerten möchte.

## **Zivil- und Katastrophenschutz**

(Zeilen 6118 ff.)

Die Weiterentwicklung des Zivil- und Katastrophenschutzes ist auch den Kommunen ein Anliegen. Auf Landesebene ist hierzu bereits der koordinierte Prozess zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes angestoßen worden. Richtig ist, dass dies im Kontext gemeinsamer Bestrebungen auf Bundesebene weiter entwickelt werden muss.

## **Stärkung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts**

(Zeilen 5545 ff. ; 5652 ff.)

Schließlich verdienen die formulierten Ziele der Weiterentwicklung verschiedener Rechtsbereiche und der Stärkung der Zivilgesellschaft Unterstützung. Insbesondere die Begegnung der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte, Rettungskräfte u.a. Repräsentanten des Staates wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verdient die volle kommunale Unterstützung.

## **Bürgerbeteiligung**

(Zeilen 7764 ff.)

Ob und wie die bewährte parlamentarisch-repräsentative Demokratie durch weitere Elemente der Bürgerbeteiligung und Direktdemokratie ergänzt werden sollen, bleibt der Diskussion in der angekündigten Expertenkommission abzuwarten.

## **EUROPA**

(Zeilen 84-285)

Der Koalitionsvertrag enthält ein klares Bekenntnis zu einer gemeinsamen europapolitischen Priorität und Vision. Das ist zu begrüßen und deckt sich mit den Forderungen der jüngst vom DStGB vorgelegten Europapolitischen Agenda der Städte und Gemeinden. Die Koalition will sich zu einem Europa der Demokratie bekennen (Zeilen 130 ff.) und eine breite Bürgerbeteiligung an der EU-Reformdebatte erreichen. Die Kommunen können entscheidende Partner des Bundes für sein europapolitisches Projekt werden!

Wir begrüßen nachdrücklich das Ziel, eine solidarische Verantwortungsteilung in der EU in der Flüchtlingspolitik zu erreichen (Zeilen 213 ff.).

Aus kommunaler Sicht ist positiv hervorzuheben, dass man sich darauf verständigt hat, die missbräuchliche Zuwanderung aus der EU in die Systeme der sozialen Sicherheit zu unterbinden (Zeilen 175 ff.). Gerade in Nordrhein-Westfalen gibt es einige Städte und Gemeinden, die

insbesondere mit dem Problem der Zuwanderung aus Süd-Ost-Europa in die sozialen Sicherungssysteme große Probleme haben. Ebenso zu begrüßen ist, dass eine bessere Steuerung der Flüchtlings- und Migrationspolitik der EU angestrebt werden soll. Dies umfasst auch den wirk-samen Schutz der Außengrenzen der EU sowie eine solidarische Verantwortungsteilung in der EU (Zeilen 215 ff.).

Durch die EU sollen mehr Investitionen gefördert werden. Hervorzuheben ist auch, dass eine gerechte Besteuerung von Unternehmen, insbesondere der Online-Industrie, erfolgen soll.

Die Koalitionsvereinbarung enthält ein klares Bekenntnis zur europäischen Strukturpolitik als ein Instrument, strukturschwache Regionen auch im nationalen Kontext zu unterstützen (Zeilen 151 ff.). Alle Regionen sollen angemessen an Fördermöglichkeiten teilhaben können. Das Fördergefälle zu Nachbarstaaten soll beim gesamtdeutschen Fördersystem berücksichtigt werden. Der DStGB hat in Vorbereitung auf die neuen EU-Strukturfonds eingefordert, dass es grundsätzlich allen Regionen möglich sein muss, an europäischen Programmen teilzuhaben. Daher kann die Vereinbarung begrüßt werden. Wichtig und positiv ist darüber hinaus, dass die beabsichtigte überjährige Mittelverwendung ein Fortschritt gegenüber kurzzeitigem Projekt-handeln ist.

## FINANZEN & STEUERN (insb. Zeilen 5456 ff.)

Die dem Abschnitt „Heimat mit Zukunft“ vorangestellten Grundaussagen

*„Der Bund setzt sich intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. (...) Unser Ziel sind gleichwertige Lebens-verhältnisse in handlungs- und leistungsfähigen Kommunen in städtischen und ländlichen Räumen, in Ost und West.“ (Zeile 5457-5462)*

sind als Zielbeschreibung richtig und notwendig. Eine künftig intensiviertere Bemühung auch und gerade des Bundes zur Verbesserung der kommunalen Finanzlage stellt einen unaus-weichlichen und überfälligen Schritt dar. Bemerkenswert ist zudem, dass bereits innerhalb der zitierten Grundaussage der ländliche Raum als solcher hervorgehoben wird.

Die Einrichtung eines gesamtdeutschen, von der Himmelsrichtung unabhängigen Fördersys-tems für strukturschwache Regionen, Städte, Gemeinden und Kreise (Zeilen 5465 ff.) sowie die Einsetzung einer Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ unter Beteiligung der kom-munalen Spitzenverbände (Zeilen 5492 ff.) ist zu begrüßen. Das für diese Kommission ins Auge gefasste Zeitfenster bis Mitte 2019 erscheint auf der einen Seite angemessen und auf der an-deren Seite klein genug, um rasch notwendige und überfällige Maßnahmen einzuleiten.

Dass die Problematik hoher Altschulden ausdrücklich mit „Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Kommunen“ in Zusammenhang gebracht wird, lässt demgegenüber zunächst nur vorsichtigen Optimismus zu. Die Identifizierung des Problems und seine Aufnahme in den Koalitionsvertrag sind grundsätzlich zu begrüßen; allerdings wäre ein konkreter Handlungs-auftrag im Sinne des Erhalts der finanziellen Grundlagen der Selbstverwaltung deutlich besser gewesen als ein reiner Prüfauftrag. Insofern wird der DStGB-Forderung nach einer Lösung des kommunalen Altschuldenproblems nur teilweise entsprochen. Die Lösung der Altschuldenfrage – insbesondere in einem Land wie Nordrhein-Westfalen – ist keine Aufgabe, die die Kom-munen aus eigener Kraft bewältigen könnten. Nicht zuletzt deshalb, weil der Bund selbst wegen kontinuierlicher Aufgabenverlagerungen in den letzten Jahrzehnten großen Anteil an der Aufhäufung der Altschulden hatte, ist der Bund auch selbst in der Pflicht, aktiv zur Lösung bei-zutragen. Dies gilt umso mehr angesichts der momentan und mittelfristig bestehenden finan-ziellen Spielräume im Bundeshaushalt. Insofern ist es bedauerlich, dass im Koalitionsvertrag ein ausdrückliches Bekenntnis zum Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage und der Soli-darpaktumlage mit dem 31.12.2019 fehlt.

Dass unter dem Stichwort „Stabile Finanzen für unsere Kommunen“ (Zeilen 5500 ff.) der Fokus nochmals auf die Kommunalfinanzen gelenkt wird, lässt eine angemessene Sensibilität für dieses Kernthema erkennen. Die ersten beiden Sätze dieses Abschnitts, die in der Tat einen wesentlichen Zusammenhang beschreiben, könnte man dabei auch umdrehen: Staatliche Leistungen müssen auch und gerade auf kommunaler Ebene auskömmlich finanziert sein, um den Kommunen die grundgesetzlich zugesicherte Handlungsfreiheit überhaupt ermöglichen zu können.

Passend dazu ist auch ausdrücklich zu begrüßen, dass der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ umgesetzt werden soll (Zeilen 5503 ff.). Dies soll auch im Verhältnis zwischen Bund und Kommunen gelten und wird zum Grundsatz allen politischen Handelns der Koalitionspartner erklärt. Der Bund will hiermit die Konnexitätspflicht gegenüber den Kommunen anerkennen. Konkret wird festgehalten, dass bei zusätzlichen finanziellen Belastungen, wie z.B. durch die Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, „*der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird*“ (Zeilen 760 ff.).

Darüber hinaus ist die Aussage, alle bisher kommunal entlastend wirksamen Finanzprogramme fortführen, sicherstellen und zweck- und bedarfsgerecht anpassen zu wollen (Zeilen 5507 ff.), ohne Einschränkungen zu begrüßen. Die bereits im Sondierungspapier enthaltene Aussage, eine Fortsetzung kommunaler Förderprogramme in Höhe von 8 Mrd. Euro zu planen, findet sich in Zeile 3068 zahlenmäßig wieder, wird aber jetzt als „Fortsetzung kommunaler wie auch Landesprogramme“ beschrieben.

Wichtig ist ferner, dass sich die Koalitionspartner der Bedeutung des steuerlichen Querverbundes für die Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorge bewusst sind und dessen dauerhaften Erhalt anstreben (Zeilen 5535 ff.). Für die Kommunalwirtschaft ist dies eine ebenso gute Nachricht wie die Aussage, sich weiterhin für die Absicherung und Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie für Chancengleichheit gegenüber privaten Unternehmen in den Märkten zur Infrastrukturbereitstellung im europäischen Binnenmarkt und bei Freihandelsabkommen einsetzen zu wollen (Zeilen 5540 ff.). Dazu passt die Aussage, dass kommunale und andere öffentliche Unternehmen als wichtige Säule der Sozialen Marktwirtschaft und der Daseinsvorsorge angesehen werden (Zeilen 2522 f.).

Für das Ziel, den Solidaritätszuschlag schrittweise abzuschaffen (Zeilen 386 f.; 421 ff.; 2436 ff.; 3070; 3092 ff.), ist aus kommunaler Sicht kein finanzieller Spielraum zu sehen. Dessen Aufkommen sollte gesichert, ggf. in die Einkommensteuertarife integriert werden. Der öffentliche Investitionsbedarf ist so hoch, dass dafür das Mittelaufkommen geschaffen bzw. erhalten werden muss.

Wie bereits im Sondierungspapier skizziert, soll in Art. 104c GG mit Blick auf die Förderung kommunaler Investitionen der Begriff „finanzschwache“ gestrichen werden (Zeilen 1145 ff.), was ebenfalls einer Forderung des DStGB entspricht. Aus Sicht der NRW-Kommunen ist das ein möglicherweise zweischneidiges Schwert. Zwar würde diese Streichung faktisch das Kooperationsverbot lockern und in stärkerem Maße Investitionen des Bundes ermöglichen. Allerdings hat der Verweis auf das Kriterium „Finanzschwäche“ bislang dafür gesorgt, dass die NRW-Anteile höher lagen als bei einer Verteilung etwa nach dem Königsteiner Schlüssel.

Ebenso findet sich die Aussage wieder, einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien prüfen zu wollen (Zeile 5175 f.). Dies soll zwar „ohne Rückwirkung beim Länderfinanzausgleich“ (Zeile 5176) bleiben. Bei zusätzlichen Freibeträgen besteht allerdings das Risiko, dass die den Kommunen im *kommunalen Finanzausgleich* zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse geschmälert wird, weil die Grunderwerbsteuer in NRW zu den Verbundgrundlagen gehört. Bei einer Umsetzung des Vorschlags müsste daher sichergestellt werden, dass diese nicht nur dem Länderfinanzausgleich, sondern auch dem kommunalen Finanzausgleich gegenüber „neutral“ bleibt, d.h. zu keinen finanziellen Einbußen führt.

Zentral ist das Bekenntnis der Koalition, die kommunalen Steuerquellen zu sichern (Zeilen 5512 ff.). Die geplante Einführung einer neuen Grundsteuer C für die Mobilisierung von Wohnungsbauland bietet einen interessanten Ansatzpunkt, um in den Städten und Gemeinden Grundstückspekulationen zu begrenzen und den Wohnungsbau voranzubringen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die lange überfällige Reform der Grundsteuer dadurch nicht noch weiter verzögert wird. Das Aufkommen von fast 14 Milliarden Euro jährlich aus der Grundsteuer darf den Gemeinden nicht verloren gehen.

Schließlich existiert für weitere, noch nicht konkret festgelegte Maßnahmen eine Art „Öffnungsklausel“ (Zeilen 3073 ff.); dort heißt es:

*„Weitere Maßnahmen, auf die sich die Koalition einigt, können finanziert werden, wenn sich zusätzliche finanzielle Spielräume ergeben oder eine entsprechende unmittelbare, vollständige und dauerhafte Gegenfinanzierung sichergestellt ist.“*

Angesichts der günstigen finanziellen Ausgangssituation des Bundes sollte eine spätere Umsetzung mit Blick auf das kommunale Finanzierungsdefizit aktiv eingefordert werden.

Wir begrüßen zudem ausdrücklich, dass den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände folgend regional tätige Finanzinstitute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken als wichtige Säule für die Stabilität im Finanzsystem anerkannt werden (Zeilen 3184 und 2858 ff.) und bei der Regulierung danach unterschieden werden soll, ob es sich um Sparkassen bzw. kleine und mittlere Banken mit risikoarmen Geschäftsmodellen handelt oder um systemrelevante Großbanken.

## **BAUEN & WOHNEN**

(Zeilen 5091–5532)

### **Wohnraumoffensive**

(Zeilen 5100–5223)

In den kommenden Jahren will die Koalition insgesamt vier Milliarden Euro zusätzlich für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Ungeachtet der Frage, wie künftig zwischen Bund und Ländern die Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung aufgeteilt werden soll, sollen für den sozialen Wohnungsbau mindestens zwei Milliarden Euro zweckgebunden bereitgestellt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Mit lediglich je einer Milliarde Euro an Bundesmitteln für die Jahre 2020 und 2021 bleibt die Förderung aber deutlich hinter dem Notwendigen zurück. Um den deutschlandweiten Bedarf von ca. 400.000 Wohnungen pro Jahr bis 2021 zu decken, muss der Bund seine Ausgleichszahlungen für die soziale Wohnungsbauförderung von aktuell zugesagten 1,5 Milliarden Euro auf jährlich mindestens zwei Milliarden Euro pro Jahr erhöhen. Dies ist vor allem für NRW wichtig, da hier bis zum Jahr 2020 ein Bedarf von 400.000 Wohnungen besteht. Die Bundesländer müssen als Zuständige für den sozialen Wohnungsbau dieses Geld auch tatsächlich für den Wohnungsbau ausgeben und die Mittel müssen für alle Regionen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Die vorgesehene Anpassung des Wohngeldes an die allgemeinen Lebensbedingungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt der Koalitionsvertrag hier sehr vage. Erforderlich ist eine regelmäßige und jährliche Anpassung der Miethöchstbeträge und der Einkommensgrenzen an die allgemeine Preisentwicklung, um ein Auseinanderdriften der Wohngeldleistungen zu den anderen Sozialleistungen zu verhindern.

Um den Bau neuer Wohnungen zu unterstützen, soll das beschleunigte Bebauungsplanverfahren für den Wohnungsbau evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Wegen des großen Investitionsbedarfs sollte die Überprüfung zügig eingeleitet werden. Im Rahmen eines „Wohngipfels 2018“ sollen mit Ländern, Kommunen, Vertretern der Bau- und Immobilienwirtschaft, der Mieter- und Vermieterverbände und der Gewerkschaften Eckpunkte eines Geset-

zespaketes „Wohnraumoffensive“ vereinbart werden. Zu begrüßen ist auch, dass das „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ fortgesetzt werden soll.

Städte und Gemeinden erhalten zudem künftig im Sinne der Forderung des StGB NRW verbilligte Immobilien aus Bundesbesitz von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Diese rückt damit endgültig vom Höchstpreisverfahren ab. Weiter können Städte und Gemeinden ein kommunales Vorkaufsrecht, ausgeweitet auf alle entbehrlichen Liegenschaften des Bundes, erleichtert ausüben.

Durch steuerliche Anreize sollen mehr Grundstücke für die Wohnbebauung zugänglich gemacht werden: Hierzu gehören die Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirksame Reinvestitionsmöglichkeiten sowie die Einführung einer Grundsteuer C. Dies würde den Kommunen die Möglichkeit geben, baurechtlich nutzbare, aber nicht genutzte Grundstücke zum Zwecke der Baulandmobilisierung mit höheren Steuern zu belegen. Außerdem soll für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment bis Ende des Jahres 2021 eine befristete Sonderabschreibung (über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr) eingeführt werden. Zu begrüßen ist, dass missbräuchliche Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals beendet werden sollen. Schließlich soll ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien geprüft werden. Die NRW-Landesregierung konnte in den Koalitionsverhandlungen insoweit eine Verpflichtung zur Einführung des Freibetrages und dessen Finanzierung durch den Bund nicht durchsetzen.

Die Maßnahmen zur Schaffung von mehr Wohnraum weisen aus kommunaler Sicht die richtige Stoßrichtung auf. Der StGB NRW fordert seit längerem die Schaffung von steuerlichen Anreizen. Der Verkauf von Wohngrundstücken durch „Share Deals“ ist in der Praxis durch die Kommunen kaum wirksam zu bekämpfen, zum Beispiel weil Vorkaufsrechte in solchen Fällen leer laufen. Eine Initiative zur Verhinderung solcher Praktiken ist daher zu begrüßen.

Neben der – unerlässlichen – Schaffung zusätzlicher, bezahlbarer Mietwohnungen stellt außerdem auch die Förderung der Eigentumsbildung einen wichtigen Baustein dar, um die Wohnungsmarktsituation zu entspannen. Wohneigentum ist keinen Mietpreissteigerungen ausgesetzt, beugt der Verdrängung bestimmter Bevölkerungskreise aus den Stadtteilen vor und stellt immer noch ein wichtiges Instrument der Altersvorsorge dar. Dennoch ist die Eigentumsquote in NRW im bundesweiten Vergleich relativ gering, weshalb sich der StGB für eine verstärkte und vor allen Dingen landesweite Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums einsetzt.

Der Koalitionsvertrag greift diese Forderung durch eine Verstetigung bestehender KfW-Programme und ein neues KfW-Bürgschaftsprogramm für Eigenkapital auf. Darüber hinaus soll die Eigentumsbildung von Familien gefördert werden. Sie werden beim Kauf von Wohneigentum künftig durch ein Baukindergeld mit 1200 Euro pro Kind und Jahr vom Bund unterstützt. Die Förderung wird über zehn Jahre beim Bau eines neuen Eigenheims oder Kauf von Bestand gewährt. Später könnten Freibeträge für die Grunderwerbsteuer hinzukommen. Mit diesen Instrumenten werden wichtige und hoffentlich ausreichende Maßnahmen zur Entspannung der Wohnungsmarktsituation geschaffen.

## **Mieten**

(Zeilen 5225–5275)

Änderungen des Mietrechts sind ebenfalls Teil des Gesetzespaketes zur Wohnraumoffensive. Die Mietpreisbremse soll frühzeitig bis Ende 2018 evaluiert werden. Unabhängig von den Ergebnissen der Evaluierung stellt der Koalitionsvertrag für Modernisierungsmaßnahmen eine Kappungsgrenze hinsichtlich des Anstiegs der monatlichen Miete (höchstens drei Euro/qm Wohnfläche in sechs Jahren) sowie in missbräuchlichen Fällen Bußgelder und Schadensersatzansprüche in Aussicht. Hinzu kommt eine gesetzliche Auskunftspflicht des Vermieters bezüglich der Vormiete. In Gebieten mit Kappungsgrenze für Mieterhöhungen soll die Modernisierungsumlage für fünf Jahre befristet auf acht Prozent abgesenkt werden.

Inwieweit solche Verschärfungen in der Praxis tatsächlich Wirkung entfalten können, bleibt abzuwarten. Die Mietpreisbremse in ihrer bisherigen Form ist nach Einschätzung der meisten Städte und Gemeinden in NRW, in denen diese angewendet wird, praktisch wirkungslos geblieben. In einzelnen Städten sind die Mieten in den letzten Jahren sogar stärker angestiegen als vor der Einführung der Mietpreisbremse. Insofern ist die angekündigte Evaluierung der Mietpreisbremse dringend erforderlich. Wegen der bereits angekündigten Nachbesserungen erscheint jedoch zweifelhaft, dass diese Evaluierung ergebnisoffen erfolgen wird.

Schwierigkeiten bereiten in der Praxis die unklaren Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale für einen qualifizierten Mietspiegel. Daher ist zu begrüßen, dass durch gesetzliche Mindestanforderungen nunmehr eine standardisierte Gestaltung qualifizierter Mietspiegel sichergestellt werden soll. Zudem soll der Bindungszeitraum von zwei auf drei Jahre verlängert werden.

### **Stadtentwicklung und Baukultur; Heimat mit Zukunft** (Zeilen 5277-5346, 5465-5485, 5520-5532)

Die geplante Fortführung, Sicherstellung und Anpassung der Städtebauförderung ist angesichts der kommunalen Herausforderungen richtig. Grundlegend bleibt aus Sicht der Städte und Gemeinden, dass das aktuell erreichte Niveau der Finanzhilfen von Bund und Land verstetigt wird. Die finanzielle Ausstattung der Städtebauförderung hatte im vergangenen Jahr ein neues Rekordniveau erreicht (402 Mio. Euro inklusive Sonderprogrammen). Positiv ist daher die Aussage, wonach die Städtebauförderung inklusive des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“ mindestens auf dem derzeitigen Niveau fortgeführt werden soll.

Zur Verbesserung der Städtebauförderung hat der StGB NRW bereits am 07.11.2017 ein [Positionspapier](#) beschlossen (siehe hierzu Schnellbrief [Nr. 282](#) v. 14.11.2017). Es müssen vor allem die Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene angepasst werden. Zu den bisherigen Kritikpunkten gehört unter anderem die zunehmende Zersplitterung der Förderprogramme, was zu einer Konkurrenz der Programme untereinander, aber auch zu einer fehlenden Passgenauigkeit für die kommunalen Problemstellungen führt. Der StGB NRW fordert deshalb, den Fokus auf wenige, aber integrierte Programme zu legen. Hierzu findet sich im Koalitionsvertrag lediglich die Aussage, das Programm Soziale Stadt besser mit anderen Förderprogrammen und -instrumenten abzustimmen.

Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Städtebauförderung stellt auf Bundesebene eine Neuerung dar. Hier wird es aber auf die konkrete Ausgestaltung ankommen. Gemeindeübergreifende Kooperationen sind grundsätzlich zu befürworten. Der Fokus hierauf darf jedoch nicht dazu führen, dass sich der Fördermittelzugang für einzelne Städte und Gemeinden verschlechtert oder der ohnehin schon sehr komplexe Fördermittelprozess zusätzlich erschwert wird. Aus Sicht des StGB NRW ist es nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit unerlässlich, dass die Anforderungen von der Erstellung des ersten Konzeptes über die Antragstellung bis hin zur Bewilligung und Abrechnung so weit wie möglich vereinfacht und insbesondere auch den praktischen Bedürfnissen vor Ort gerechter werden. Diese Forderung greift der Koalitionsvertrag erfreulicherweise auf.

Auch die besondere Berücksichtigung der ländlichen Räume ist sehr positiv zu sehen. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sollen die Kommunen beim Aufbau neuer, moderner Infrastrukturen unterstützt und ein guter Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge einschließlich der Bildung sichergestellt werden. Hierzu wird auch allgemein eine Flexibilisierung im Bau-, Planungs- und Raumordnungsrecht angekündigt. Wie die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land im Einzelnen erfolgen soll, bleibt daher noch abzuwarten.

## **Innovation und Wirtschaftlichkeit beim Bauen sowie Vereinheitlichung des Vergaberechts**

(Zeilen 5348–5454)

Die Koalition will einen neuen Versuch zur Zusammenführung der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen Gebäudeenergiegesetz starten. Dies ist aus Sicht des StGB NRW zu begrüßen. Die vorgesehene Bilanzierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungsziele auf Quartiers- und Siedlungsebene, und nicht allein gebäudebezogen, entspricht unserer kommunalen Forderung.

An der HOAI und der VOB soll festgehalten werden. Zumindest Letzteres ist aus kommunaler Sicht zu bedauern. Der StGB NRW setzt sich seit Jahren dafür ein, dass auch das Bauvergaberecht in die Vergabeverordnungen des übrigen Oberschwellenvergaberechts integriert wird.

Die Arbeit der im Rahmen des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ eingesetzten Baukostensenkungskommission wird fortgesetzt. Für neue Normen im Bereich des Bauens ist eine Folgeabschätzung für die Kosten des Bauens und Wohnens angedacht. Angestrebt wird außerdem eine stärkere Harmonisierung des Bauordnungsrechts der Länder, insbesondere beim Brandschutz. Auch sollen die Länder dabei unterstützt werden, referenzielle Baugenehmigungen einzuführen.

Hinsichtlich des Bauordnungsrechts ist zu bedenken, dass die Landesregierung bereits die (erneute) Novellierung der Landesbauordnung eingeleitet hat. Dabei wird der Musterbauordnung in weiten Teilen Rechnung getragen. Die Einführung referenzieller Baugenehmigungen (im Rahmen eines seriellen Bauvorhabens wird das Genehmigungsverfahren nur für ein Referenzgebäude durchgeführt, die übrigen werden dadurch genehmigungsfrei) erscheint vor dem Hintergrund, dass damit die praktischen Probleme des bekannten Freistellungsverfahrens (§ 67 BauO NRW) fortbestehen würden, aus kommunaler Sicht nicht zielführend.

## **Lärmschutz und Bürgerbeteiligung**

(Zeilen 5656–5712)

Es ist zu begrüßen, dass der Lärmschutz durch Straßen- und Schienenlärm deutlich reduziert werden soll. Bis 2020 soll der Schienenlärm halbiert werden. Bezogen auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und die in den §§ 47 a ff. BImSchG verankerte Pflicht der Städte und Gemeinden, unter bestimmten Voraussetzungen Lärmaktionspläne aufzustellen, fehlt aber, dass den Städten und Gemeinden für vorgesehene Maßnahmen wieder kein Durchsetzungsinstrument an die Hand gegeben wird. Dieses führt nach wie vor zu einer Frustration bei den Lärmbetroffenen, aber ebenso bei den Städten und Gemeinden.

## **FLÄCHENSPARZIEL**

(Zeilen 4038–4041)

Die zeitliche Verlagerung des „Flächensparziels“ vom Jahre 2020 auf nunmehr 2030, wonach der Flächenverbrauch auf maximal 30 ha/Tag zu minimieren ist, entspricht den Realitäten und ist zu unterstützen.

## **KLIMASCHUTZ & UMWELT**

(Zeilen 6469–6794)

Es ist zu begrüßen, dass im Bereich Umwelt grundsätzlich eine 1:1-Umsetzung des EU-Rechtes erfolgen soll und dass der Umweltschutz als Teil einer umfassenden Nachhaltigkeitspolitik verstanden wird.

## **Hochwasserschutz, Gewässerschutz** (Zeilen 6544–6564)

Beim Hochwasserschutz ist die Umsetzung und Stärkung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms vorgesehen. Ein verbesserter Hochwasserschutz soll bis 2021 auch durch länderübergreifende Raumordnungspläne entlang der Gewässer erreicht werden. Diese Ansätze sind zu begrüßen. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass die Umsetzung von kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch sog. Katastrophenregen nachhaltig gefördert wird. Deshalb ist es richtig, dass die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel fortentwickelt werden soll und die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der angekündigte Dialog mit der Landwirtschaft über eine gewässerschonende Bewirtschaftung ist zu begrüßen. Er wird aber allein nicht ausreichen, um den Herausforderungen im Gewässerschutz gerecht zu werden. Damit das Grundwasser als Quelle für die kommunale Trinkwasserversorgung effektiv geschützt wird, sind Förderprogramme für die Landwirtschaft zu einem einkommensgesicherten Umstieg auf eine ökologische Landwirtschaft erforderlich. Sie müssen das im Jahr 2017 novellierte Düngerecht und die dazu erlassene Stoffstrombilanzverordnung flankieren, um insbesondere die Nitratbelastung im Grundwasser nachhaltig spürbar zu senken.

Es wird keine flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe bei Kläranlagen vorgesehen. Vielmehr soll mit einer Öffentlichkeitskampagne auf die Gefahren einer falschen Entsorgung von Arzneimitteln über das Abwasser hingewiesen und eine sachgerechte Handhabung erreicht werden. Dieser Ansatz an der Quelle ist zu begrüßen und greift die am 27.06.2017 der Öffentlichkeit vorgestellten Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs „Spurenstoffstrategie des Bundes“ durch das Bundesministerium für Umwelt und Bauen auf. Dieser Stakeholder-Dialog, der im Februar 2018 fortgesetzt werden soll, legt den Blick auf Handlungsoptionen, um die Einträge aus den Bereichen Biozide, Pflanzenschutzmittel, Waschmittel/Kosmetika, Haushalts-/Industriechemikalien sowie Arzneimittelstoffe in die Gewässer zu reduzieren. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene haben sich unter Mitwirkung des StGB NRW dafür eingesetzt, dass Minderungsstrategien zunächst „an der Quelle“ und beim so genannten Produktanwender/Produktutzer ansetzen müssen. Erst danach sind nachgestaltete Maßnahmen z. B. an kommunalen Kläranlagen (Stichwort: 4. Reinigungsstufe) in begründeten Einzelfällen in Betracht zu ziehen. Es bestand Einvernehmen darin, dass der Bund im Vorfeld hierzu erst einmal eine Liste der relevanten Stoffe erarbeiten muss.

In Anbetracht der aktuellen Presseberichte zu den antibiotika-resistenten Keimen muss zunächst eine grundlegende Sachverhaltsaufklärung durchgeführt werden. Deshalb sind weitere Untersuchungen erforderlich. Abwassertechnisch ist als 4. Reinigungsstufe eine Aktivkohlefilterung möglich, wobei eine 100% Eliminierung zurzeit wohl nicht erreicht werden kann. Die gesättigte Aktivkohle (Steinkohle) müsste verbrannt werden, um die Keime endgültig zu vernichten. Alternativ oder in Kombination mit der Aktivkohlefilterung kommt als 4. Reinigungsstufe die Ozonierung/UV-Bestrahlung in Betracht, wobei sich dabei wiederum sog. Metaboliten bilden, die ebenfalls unschädlich gemacht werden müssen. Insoweit ist zurzeit noch keine Reinigungstechnik verfügbar, die als endgültig ausgereift angesehen werden kann.

Umso wichtiger ist deshalb, auch an der Quelle anzusetzen, d.h. den Einsatz von Antibiotika zu begrenzen. Hier ist auch die Landwirtschaft gefragt, weil etwa das „Reserve-Antibiotikum“ Colistin hauptsächlich in der Landwirtschaft eingesetzt wird und nicht in der Humanmedizin (siehe die Berichte auf [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de)). Notfalls müsste der Einsatz von Colistin in der Tiermast verboten werden. Durch die Intensiv-Landwirtschaft (Stichwort: Gülle) sind jedenfalls auch definitiv Eintragspfade in Flüsse und Bäche vorhanden, welche landwirtschaftliche Flächen durchfließen.

Aber auch die Humanmedizin ist gefordert, indem vor der Verschreibung eines Antibiotikums zunächst aufgeklärt wird, ob nicht eine Virus-Infektion vorliegt, bei welcher Antibiotika nicht

helfen. Vor diesem Hintergrund muss auch der Antibiotikum-Einsatz auf den Prüfstand und optimiert werden.

Die 4. Reinigungsstufe gibt es nicht zum Nulltarif. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann die Einführung einer 4. Reinigungsstufe einen Anstieg der Schmutzwassergebühr von 0,35 € bis 0,50 € pro Kubikmeter/Jahr bewirken. Dieses bedeutet für eine 4-köpfige Familie bei einem Verbrauch von 160 m<sup>3</sup> und einem Anstieg von 0,50 € eine Mehrbelastung von 80 € pro Jahr.

### **Schutz der biologischen Vielfalt** (Zeilen 6566–6611)

Ein „Aktionsprogramm Insektenschutz“ und Bundesprogramme zum Erhalt der Artenvielfalt sind zu begrüßen. Es ist richtig, dafür auch die Potenziale der Landwirtschaft zu nutzen, indem z. B. die Wiederanlegung und Bewahrung von Blühstreifen durch die Landwirtschaft gefördert wird. Ebenso wichtig sind aber auch entsprechende Förderprogramme für kommunale Flächen.

Der Erlass einer Bundeskompensationsverordnung bezogen auf den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft kann dazu beitragen, dass auch hochwertige Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt befördert werden können.

### **Kreislaufwirtschaft** (Zeilen 6613–6640)

Der StGB NRW begrüßt, bei der Kreislauf- und Abfallwirtschaft anspruchsvolle Recyclingquoten als Leitplanke vorzusehen. Insbesondere bei den Einwegverpackungen ist die Bilanz des rein privatwirtschaftlich organisierten Dualen Systems auf der Grundlage des § 6 Verpackungsverordnung nach 25 Jahren mehr als ernüchternd, wenn die energetische Verwertung und nicht die stoffliche Verwertung im Vordergrund steht. Einer Vermüllung der Weltmeere durch Kunststoffabfälle kann nur mit einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen (öffentlichen) Abfallentsorgung gelingen.

Das am 01.01.2019 in Kraft tretende Verpackungsgesetz (VerpackG) bringt die Abfallvermeidung nicht voran, weil etwa eine nachhaltige Stärkung der Mehrwegsysteme nur als Ziel in § 1 VerpackG verankert worden ist. Das Verpackungsgesetz muss deshalb zur Eindämmung der Einweg-Verpackungsflut mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung der Mehrwegsysteme und der kommunalen Abfallwirtschaft weiter entwickelt werden. Nicht nur die Plastiktütenflut ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, sondern auch die Einwegflaschenflut, die Mehrwegsysteme und die damit einhergehenden Arbeitsplätze gefährdet.

In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass die Einweg-Mehrweg-Diskussion auf der Grundlage von Öko-Bilanzen weiterentwickelt werden soll.

### **Biodiversitätsschutz** (Zeilen 6726–6733)

Es ist ein nachhaltiger Schritt, den derzeitigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der biologischen Vielfalt auf den Prüfstand zu stellen. Dazu gehört auch die Ankündigung im Koalitionsvertrag, den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einzuschränken - mit dem Ziel, seine Anwendung so schnell wie möglich „grundsätzlich“ zu beenden.

### **Klima** (Zeilen 6735–6794)

Das Abrücken vom Klimaschutz 2020 und das Ziel, die „Handlungslücke bei der Senkung des CO<sub>2</sub>-Anstoßes so schnell wie möglich zu schließen“, entsprechen den realen Entwicklungen. Entscheidend sind daher konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030, an

denen der Bund auf jeden Fall festhalten muss. Insofern ist das grundsätzliche Bekenntnis zu den nationalen, europäischen und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 vor dem Hintergrund zunehmender Hochwasserereignisse und sog. Katastrophenregen ebenso zu begrüßen wie die Fortsetzung der Nationalen Klimaschutzinitiative. Um die Erreichung der Klimaschutzziele 2030 abzusichern, will die Koalition im Jahr 2019 ein entsprechendes Gesetz verabschieden, das die Umsetzung rechtlich verbindlich regelt. Hierbei muss der Bund gewährleisten, dass insbesondere die Förderung kommunaler Klimaschutzprojekte über eine angemessene und dauerhafte finanzielle Ausstattung der Kommunalrichtlinie sichergestellt wird.

Die Einsetzung einer Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die auf der Basis des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des Klimaschutzplans 2050 bis Ende 2018 ein Aktionsprogramm erarbeiten soll, welches insbesondere Maßnahmen beinhaltet, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels bis 2020 so weit wie möglich zu reduzieren, ist ein richtiger erster Schritt. Dabei ist insbesondere für die Region des rheinischen Braunkohlereviere von Bedeutung, dass der mit der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung einhergehende Strukturwandel finanziell abgesichert werden soll. Insoweit ist zu begrüßen, dass aus Mitteln des Bundes ein Fonds für Strukturwandel eingerichtet werden soll. Schließlich haben die Koalitionäre angekündigt, sich mit den betroffenen Regionen über die Fortführung der Braunkohlesanierung nach 2022 abzustimmen.

## **VERKEHR** (Zeilen 3367–3881)

Die Zielsetzung, die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) von derzeit 330 Millionen Euro auf jährlich eine Milliarde Euro bis 2021 zu erhöhen und zu dynamisieren, entspricht einer seit langem vom DStGB und StGB NRW erhobenen Forderung. Die letzte Anpassung der Mittel erfolgte 1996 und war damit dringend überfällig. Die deutliche Erhöhung der Mittel ebnet den Weg für wichtige Verkehrsinvestitionen in Deutschland und NRW.

Laut Koalitionsvertrag sollen Fahrverbote vermieden und die Luftreinhaltung verbessert werden. Dies entspricht einer Forderung des StGB NRW, wie sie zuletzt durch Beschluss des Präsidiums bekräftigt worden ist. Der StGB NRW kritisiert allerdings, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Luftreinhalte-Maßnahmen weitgehend bei den Kommunen liegen soll. Nach wie vor findet sich kein Bekenntnis dazu, die Automobilhersteller als Verursacher der Diesel-Problematik stärker in die Pflicht zu nehmen. So sollen technische Verbesserungen von Fahrzeugen nur dann erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Bei den weiteren skizzierten Maßnahmen zur Luftreinhaltung werden wesentliche Forderungen des DStGB und StGB NRW übernommen, so etwa die Verstetigung des Mobilitätsfonds und eine umfassende und angepasste Förderung von E-Mobilität, ÖPNV und Bahn.

Die Fördermaßnahmen für Elektromobilität sollen verstetigt, finanziell ausgebaut und auf die Zielgruppen besser angepasst werden. Dies kommt der Forderung des DStGB und StGB NRW entgegen, besser auf die Bedingungen des Verkehrs in den Kommunen einzugehen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der nötigen Technologieoffenheit bei der Elektromobilität als auch hinsichtlich des Ausbaus der Ladeinfrastruktur.

Die Förderung des Radverkehrs durch eine Weiterentwicklung der bundesgesetzlichen Grundlagen einschließlich der Straßenverkehrsordnung und die Bereitschaft, hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ist für eine entschiedene Unterstützung des Radverkehrs nötig. Damit werden die Kommunen in die Lage versetzt, zusammen mit den Ländern benötigte attraktive Bedingungen für Fahrradfahrer zu schaffen.

Große Erwartungen knüpfen sich an die Aussagen zur Förderung des Schienenverkehrs, die ausdrücklich die Mobilität in ländlichen Regionen verbessern sollen. Für den Schienenverkehr soll ein Schienenpakt geschlossen werden, der es ermöglicht, bis 2030 die Zahl der Bahnkunden zu verdoppeln. Dabei soll die Mobilität im ländlichen Raum besonders auch durch Bahnhö-

fe, Haltestellen sowie die Förderung von Nebenstrecken verbessert werden. Diese Zielsetzungen werden vom DStGB und StGB NRW begrüßt und unterstützt, weil Schienenverbindungen in ländlichen Räumen ein leistungsfähiges Rückgrat der öffentlichen Mobilität sein können. Wir sind jedoch skeptisch, ob die Verdoppelung der Bahnkunden mit der angekündigten Fortführung der Investitionen auf dem heutigen Niveau zu erreichen ist. Vor allem die Engpässe im Bereich der Schieneninfrastruktur sowie lange Planungs- und Genehmigungsverfahren standen einem zügigen Ausbau in der Vergangenheit häufig entgegen.

### **Planungsbeschleunigung** (Zeilen 3419–3430)

Ein Planungs- und Baubeschleunigungsgesetz soll verabschiedet werden, um deutliche Verbesserungen und noch mehr Dynamik in den Bereichen Verkehr, Infrastruktur, Energie und Wohnen zu erreichen. Das Vorhaben ist grundsätzlich zu unterstützen und sollte wegen des großen Investitionsbedarfs schnell umgesetzt werden. Für den Bereich Wohnen ergeben sich allerdings noch keine konkreten Hinweise auf mögliche Planungs erleichterungen.

### **LUFTREINHALTUNG** (Zeilen 3446–3555)

Fahrverbote sollen vermieden werden. Die Kommunen sollen unterstützt werden, die Emissionsgrenzwerte im Rahmen der Luftreinhaltepläne mit anderen Maßnahmen als mit pauschalen Fahrverboten einzuhalten. Dazu sollen insbesondere die Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr an der Quelle reduziert werden. Dazu sollen – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – auch technische Veränderungen von Fahrzeugen im Bestand (technische Nachrüstungen der Fahrzeuge) vorgenommen werden.

Dieser Ansatz ist zu begrüßen. Das Umweltbundesamt weist immer wieder darauf hin, dass die auf den Dieselpfeifen vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichen werden, um die Grenzhälfte für Stickstoffdioxid einzuhalten. Insbesondere bei Dieselfahrzeugen der Euro-Norm 4 und 5 muss endlich Rechtssicherheit auch für die Kfz-Eigentümer dahin geschaffen werden, dass eine Hardware-Nachrüstung erfolgt und unter welchen Voraussetzungen eine Nachrüstung auch einen uneingeschränkten Betrieb sowie eine Benutzung dieser Fahrzeuge weiterhin sicherstellen kann. Insoweit müssen auch die Automobilhersteller mit Blick auf eine Hardware-Nachrüstung in die Pflicht genommen werden.

Jedenfalls wird durch das deutsche Kfz-Gewerbe und über die Medien darüber berichtet, dass Nachrüstungstechniken vorhanden sind, wobei die Kosten für eine Nachrüstung entsprechender Dieselfahrzeuge zwischen 1.500 Euro und 2.500 Euro pro Fahrzeug angegeben werden. Die vorhandenen Nachrüstungstechniken (Hardware-Lösung) führen nach den Berichten dazu, dass jedenfalls die Stickstoffdioxid-Emissionen bis zu 90 % bezogen auf den heutigen Ist-Zustand vermindert werden können (vgl. hierzu etwa den Bericht im ZDF-WISO vom 05.02.2018).

Unabhängig davon wird es maßgeblich davon abhängen, wie das Bundesverwaltungsgericht am 22.02.2018 mit Blick auf Fahrverbote für Dieselfahrzeuge entscheiden wird. Städte und Gemeinden sind jedenfalls nicht Hersteller von Produkten und können die negativen Auswirkungen von Produkten auch nicht auf der kommunalen Ebene beseitigen. Dieses kann nur durch eine Optimierung und Fortentwicklung der Produkte gelingen, so dass die Hersteller in der Pflicht sind. Insoweit ist es richtig, dass das VG Düsseldorf mit Urteil vom 24.01.2018 (Az. 6 K 12341/17) entschieden hat, dass die Deutsche Umwelthilfe e. V. die Stadt Düsseldorf nicht verpflichten kann, Dieselfahrzeuge, die mit dem Motorenaggregat EA 189 EU 5 des Volkswagen-Konzerns ausgestattet sind, stillzulegen.

## LÄNDLICHE RÄUME (Zeilen 3902–3911)

Die ländliche Entwicklung erhält eine herausgehobene Rolle in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) durch einen besonderen Rahmenplan „Ländliche Entwicklung“. Diese kommt der Forderung des DStGB nach, die ländliche Entwicklung als eigenständige Aufgabe zu betrachten.

Die finanzielle Stärkung der GAK und ihre Flexibilisierung sind konsequent und entsprechen der DStGB-Forderung nach einer Anhebung der Mittel. Eine Verstetigung der Maßnahmen durch eine verbesserte jährliche Übertragbarkeit wäre wünschenswert gewesen.

## ENERGIE (Zeilen 3229–3365)

Der Koalitionsvertrag setzt im Wesentlichen richtige und wichtige Rahmenbedingungen für die kommunale Energiewirtschaft. Er greift die kommunalen Kernforderungen zur Energiewende auf.

Die Koalitionäre streben einen zielstrebigem, effizienten, netzsynchronen und zunehmend marktorientierten Ausbau der Erneuerbaren Energien (65 % bis 2030) an. Dazu wollen sie weitere Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energienetze, die Sektorenkoppelung in Verbindung mit Speichertechnologien voranbringen und die Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisieren.

Damit gehen die Verhandlungspartner zu Recht die Lösung der zentralen energiepolitischen Fragen der nächsten Jahre an. Bezüglich der Aussagen zur Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien ist zu bemerken, dass dies die Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze voraussetzt. Der Koalitionsvertrag sieht es richtigerweise als grundlegend an, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netzausbau zukünftig synchronisiert werden. Zu begrüßen ist, dass eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen werden soll, die die Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von Erneuerbare-Energien-Anlagen verstärkt.

Die Aussagen zum Netzausbau sind zu begrüßen, wonach weitere Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energienetze durch ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz erfolgen sollen. Wichtig ist, dass nicht nur die Übertragungsnetze ausgebaut und ertüchtigt werden, sondern gute Investitionsbedingungen für die Ebene der kommunalen bzw. kommunal geprägten Verteilnetze geschaffen werden sollen, weil diese verstärkt und intelligenter (Digitalisierung) werden müssen. Die starke Verantwortung der Verteilnetzbetreiber wird ausdrücklich benannt.

Die Sektorenkoppelung soll im Zusammenhang mit der Speichertechnologie weiter gefördert und ausgebaut werden. Die Stadtwerke und die Verteilnetzbetreiber sollen hierbei eine Schlüsselrolle einnehmen. Des Weiteren werden Forderungen der kommunalen Energiewirtschaft aufgenommen, die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren. Der KWK und den damit verbundenen Wärmestrukturen wird im zukünftigen Energiesystem eine wichtige Rolle eingeräumt. Begrüßenswert ist auch die Entwicklung einer sektorenübergreifenden Energieeffizienzstrategie.

Steuern, Abgaben und Umlagen machten 2017 54 % des Strompreises aus, hinzukommen 24 % für Netzentgelte. Angesichts dieser Zahlen muss des Weiteren diskutiert werden, wie die Finanzierung der Energiewende zukünftig sinnvoll gestaltet werden kann, ohne die Energiepreise immer mehr zu belasten. Konkrete Verabredungen zur langfristigen Senkung der Energiekosten fehlen aber im Koalitionsvertrag.

Positiv ist demgegenüber, dass eine Reform der Netzentgeltsystematik unter stärkerer Berücksichtigung der Netzdienlichkeit angekündigt wird. Aus kommunaler Sicht gehört hierzu auch

die Weiterentwicklung der Konzessionsabgabe. Da die Berechnung der Konzessionsabgabe auf den Stromabsatz beim Verbraucher anknüpft und die Nutzung der Stromnetze durch die Einspeisung Erneuerbarer Energien nicht abbildet, könnte die Lösung in der Umstellung auf eine verbrauchsunabhängige Konzessionsabgabe liegen.